

1. Reisen im öV mit fahrbaren Hilfsmitteln

Alle Reisenden mit eingeschränkter Mobilität haben die Möglichkeit, im öV mit fahrbaren Hilfsmitteln zu reisen.

In den Bahnhöfen, wo die Haltekante barrierefrei ist und Niederflurfahrzeuge verkehren, können die Reisenden autonom ein- und aussteigen.

Ist dies nicht der Fall wird die Mobilität für die konventionellen fahrbaren Hilfsmittel durch den Einsatz von Mobilift oder Faltrampe garantiert. Für die Sicherheit unserer Kunden beim Einsatz von Mobiliften bestehen Einschränkungen beim Hilfsmitteltyp, Maximalmassen und Gewicht.

1.1 Fahrbare Hilfsmittel: Maximalmasse die der Beförderungspflicht unterliegen.

Entscheidend für die Beförderung fahrbarer Hilfsmittel im öV ist vor allem der internationale **Standard ISO 7193**. Er legt einheitliche Abmessungen für fahrbare Hilfsmittel fest:

- **Länge: 125 cm**
- **Breite: 70 cm**
- **Höhe: 137 cm**
- **Gewicht: 320 kg**

Für Elektromobile (Scooter) müssen zudem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **Wendekreis: 90° auf 75 cm**
- **Sicherheit: Ein wirksames Bremssystem wirksam auf beide Räder einer Achse**
- **Geometrie: Nur E-Mobile mit 4 Rädern**

1.2 Elektrogefährte von 125 cm bis max. 150 cm und max. 320 Kg. Gesamtgewicht.

Behinderten-Elektroscooter mit einer Länge von 125 bis max. 150 cm werden befördert, sofern die Umstände dies erlauben. **Der Einsatz des Mobilifts ist nur möglich, wenn die beiden Rampenbleche vollständig geschlossen werden können.** Mehr Informationen erhalten Sie beim Contact Center Handicap 0800 007 102 (täglich von 5 Uhr bis 24 Uhr) oder auf www.sbb.ch/handicap.

Wichtig: Bei der Reisevorbereitung oder beim Anmelden im Contact Center Handicap, bitte die Masse ihrer fahrbaren Hilfsmittel überprüfen.

1.3 Elektrogefährte die länger als 150 cm sind.

Elektrogefährte die länger als 150 cm sind, sind im öffentlichen Verkehr nicht zugelassen. Die Aus- und Einstiegshilfe mit dem Mobilift muss aus Sicherheitsgründen vom Dienstpersonal abgelehnt werden.

Einschränkungen für grössere und schwerere Rollstühle.

Falls Sie einen Rollstuhl nutzen, der die vorgegebenen Maximalmasse übersteigt, ist eine Ein- oder Ausstiegshilfe in der Regel nicht möglich. Elektrofahrzeuge, die aufgrund ihrer Grösse den freien und sicheren Zugang im Wagen blockieren können, sind in den Fahr-

zeugen nicht erlaubt. Die Benutzung von Segways, Quads und Gefährten mit Verbrennungsmotor ist sowohl in den Bahnhöfen wie auch in den Zügen verboten. Falls Sie ein Spezialvelo wie Handbike, Tandem, Liegefahrrad oder Dreiradfahrrad fahren, müssen Sie ein Velobillett lösen.

2. Kategorien fahrbarer Hilfsmittel für die persönliche Mobilität im öV.

Fahrbare Hilfsmittel für die persönliche Mobilität im öV können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.



Uneingeschränkt beförderte fahrbare Hilfsmittel.



Eingeschränkt beförderte fahrbare Hilfsmittel.



Nicht zugelassene Gefährte.

2.1 Uneingeschränkt beförderte fahrbare Hilfsmittel.

Fahrbare Hilfsmittel die die Höchstmasse nicht überschreiten, werden **kostenlos** befördert. Die Ein–Ausstieghilfe durch Mobilift ist möglich.



Handrollstühle ohne Motor (max. Länge: 125 cm, Breite: 70 cm)





Elektrorollstühle (max. Länge: 125 cm, Breite: 70 cm, wenn das Gesamtgewicht von Rollstuhl und NutzerIn die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe nicht überschreitet (300 kg).



Elektro-Scooter, wenn sie die Maße der ISO-Norm für Rollstühle und die festgelegten Gewichtsgrenzen (inkl. NutzerIn) nicht überschreiten.



Klappbare Gehilfen und Rollatoren.

Keine Hilfe mit Mobilift möglich





Swiss Trac

Genny 2.0



Handgetriebene Fahrradrollstühle (Handbikes). Hilfe mit Mobilift möglich, wenn Rollstuhl und Fahrradteil trennbar sind.



2.2 Eingeschränkt beförderte fahrbare Hilfsmittel.

Ein-Ausstiegshilfe mit dem Mobilift ist nur möglich wenn beide Rampenbleche des Mobilifts geschlossen werden können. Dort wo Rampen zum Einsatz kommen ist bis 150 cm die Ein-Ausstiegshilfe grundsätzlich möglich. Bei autonomen, niveaugleichem Zugang ist die Beförderung bis 150 cm grundsätzlich möglich, aber nur in den vorgesehenen Zonen (Rollstuhl- oder Velobereich).



Liegeräder, Dreiräder und Tandems (nicht trennbar). Die Beförderung durch den Mobilift ist nicht möglich.



Handgetriebene Fahrradrollstühle (Handbike). Hilfe mit Mobilift möglich, wenn Rollstuhl und Fahrradteil trennbar sind.



2.3 Nicht zugelassene Gefährte.



Beispiele von Mobilitätshilfen (Elektromobile, Elektroscooter, besondere Gefährte) die die Maximalmasse überschreiten und nicht der Beförderungspflicht unterliegen.



Masse:
Länge / Breite/Höhe:
180 cm/76 cm/165 cm



Masse:
Länge/Breite/Höhe:
143 cm / 70 cm/160 cm



Masse:
Länge/Breite/Höhe:
158 cm/ 73 cm/ 101 cm



Masse:
Länge/Breite/Höhe:
158 cm/ 75 / 130 cm



Motorroller, Mopeds, Quads, Segways (Freizeit- oder Verkehrsmittel) sind eigenständige Fahrzeuge im Straßenverkehr und dürfen in den Fahrzeugen nicht befördert werden. Ebenso alle Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Neuartige Fortbewegungsmittel wie z.B. der „Segway“ dürfen nicht auf dem Bahnhof Gelände verkehren.

